

## **Dienstreise-Rahmenvertrag**

zwischen

**dem Jugendhaus Düsseldorf e.V.  
Carl-Mosterts-Platz 1  
40477 Düsseldorf**

im nachfolgenden kurz „Jugendhaus“ genannt

als Versicherungsnehmerin

und der

**Generali Versicherung AG  
Adenauerring 7  
81737 München**

im nachfolgenden kurz „Generali“ genannt

als Versicherer

ist unter den Versicherungsscheinnummern

**2-89.837.394-9** (Haftpflicht)

**2-89.837.356-7** (Unfall)

folgender Rahmenvertrag für die

- 1. Autoschadenversicherung für Pfarrgemeinden**
  - 2. Dienstreisejahresversicherung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter**
- abgeschlossen.

**Durch dieses Rahmenabkommen wird den versicherten Einrichtungen auf Antrag des einzelnen Rechtsträgers die Möglichkeit gegeben, Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen und Bedingungen zu erhalten.**

## §1

Die **Generali** gewährt dem Jugendhaus eine Haftpflicht- und Unfallversicherung im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Teile

- A. Haftpflichtversicherung
- B. Unfallversicherung
- C. Gemeinsame Bestimmungen (Meldung und Beiträge)

## §2

Der Vertrag gilt für die Zeit

vom 01. Januar 2009 - 0.00 Uhr  
bis 01. Januar 2010 - 0.00 Uhr

abgeschlossen mit der Maßgabe, dass sich dieser nach dem Ablauf stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, wenn nicht unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

## §3

Das Jugendhaus und die **Generali** verpflichten sich jeweils auf Bitte des anderen Vertragspartners in Verhandlungen über eine notwendig erscheinende Klärung des Vertragsverhältnisses, über den Ausbau oder die Änderung desselben einzutreten.

## **A Haftpflichtversicherung**

- (1) Die **Generali** Versicherung Aktiengesellschaft gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (**AHB Formular AH 0372 1/01.2009**), der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen für die gesetzliche Haftpflicht **der versicherten Pfarrgemeinden, Institutionen und Verbänden** (nachstehend kurz Einrichtungen genannt) wegen Unfallschäden an **privateigenen Kraftfahrzeugen und Anhängern** von
1. kirchlichen Angestellten einer Pfarrgemeinde,
  2. aktiven Pfarrangehörigen einer Pfarrgemeinde,
  3. haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in den Verbänden, Diözesen, Vereinen, Gruppen, Arbeitsgemeinschaften, Heimen (nachfolgend kurz Institutionen genannt),
  4. haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern von Verbänden
- während der von den Versicherten genehmigten kurzfristigen Dienst-, Besorgungs- und Auftragsfahrten (nachstehend kurz „Dienstfahrten“ genannt).
- (2) Versicherungsschutz besteht für Dienstfahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Nach besonderer Anzeige wird der Versicherungsschutz erweitert auf die Länder:
- Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Italien, Schweiz, Österreich sowie Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland.
- (3) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf
- den unmittelbaren Schaden aus Beschädigung, Vernichtung oder Verlust eines auf einer Dienstfahrt benutzten Kraftwagens und Anhängers einschließlich einer evtl. Wertminderung.
  - Den Verlust des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Der Mitarbeiter hat den Verlust des Schadenfreiheitsrabattes durch Vorlage der aktuellen Prämienrechnung und der Schadenunterlagen des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers nachzuweisen.
  - Die Entschädigung erfolgt durch einmalige Zahlung, wobei die Erstattung des SFR-Verlustes auf 2 Jahre begrenzt ist.



Nicht versichert gelten Folgeschäden wie

- Fracht- und sonstige Transportkosten (Abschleppen des Fahrzeuges zur Wiederherstellung des beschädigten Kraftfahrzeuges und Anhängers bis zur nächsten Werkstatt)
  - Überführungs- und Zulassungskosten
  - Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens in der nächst niedrigen Klasse
- (4) Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung.
- (5) Der Versicherungsschutz entfällt in der Zeit, wenn während der Versicherungsdauer die Fahrt zu rein privaten und eigenwirtschaftlichen Zwecken, die mit der übernommenen Tätigkeit für die Pfarrgemeinden oder die Institutionen in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen oder verlängert wird.
- (6) Ausgeschlossen bleiben Ersatzansprüche für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit (z. B. Trunkenheit, abgefahrene Reifen) herbeigeführt werden oder für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Als solche gilt nicht die eigene Fahrzeugvollkaskoversicherung eines Geschädigten.  
Die Leistungen aus einer bestehenden Fahrzeugteilkaskoversicherung oder in die Fahrzeugvollkaskoversicherung integrierten Fahrzeugteilkasko gehen jedoch dieser Versicherung vor.
- (7) Die Versicherungssumme beträgt je Schaden bis zu 50.000 EUR, maximal 300.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 150 EUR.



**B) Unfallversicherung**

- (1) Die **Generali** Versicherung Aktiengesellschaft gewährt im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (**AUB 88 – Fassung 2008**), der Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung, der Zusatzbedingungen für die Gruppenunfallversicherung, der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen den Insassen der privateigenen Personenkraftwagen auf Dienstfahrten eine Insassen-Unfallversicherung nach Pauschalsystem mit den Versicherungssummen von

20.000 EUR für den Todesfall

40.000 EUR für den Invaliditätsfall

- (2) Nach dem Pauschalsystem ist jede versicherte Person mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert. Bei zwei und mehr Versicherten erhöhen sich die Versicherungssummen um 50 %.

- (3) Abweichend von § 1 Ziff. II der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (**AUB 88 – Fassung 2008**) besteht Versicherungsschutz für Dienstfahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Nach besonderer Anzeige wird der Versicherungsschutz erweitert auf die Länder:

- Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Italien, Schweiz, Österreich sowie Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland.

## **C. Gemeinsame Bestimmungen**

### **I. Meldung bei den Pfarrgemeinden**

- (1) Die einzelnen Pfarrgemeinden melden der Versicherungsnehmerin, für welchen Personenkreis diese Versicherung gelten soll. Der Versicherungsschutz für die einzelnen Pfarrgemeinden beginnt, wenn die Anmeldung an die Versicherungsnehmerin abgegangen und der Versicherungsbeitrag bei der Versicherungsnehmerin als Eingang verbucht sind. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, alle Anmeldungen zu sammeln und dem Versicherer auf Wunsch Einblick zu gewähren.
  
- (2) Die Anmeldung der Pfarrgemeinden enthält folgende Angaben:
  1. Name, Anschrift und Bistum der Pfarrgemeinde
  2. Anzahl der in der Pfarrgemeinde lebenden Katholiken lt. Diözesan-Verzeichnis
  3. Anzahl der versicherten kirchlichen Angestellten der Pfarrgemeinden
  
- (3) Die Versicherungsnehmerin gibt dem Versicherer im Oktober eines jeden Jahres bekannt:
  1. die Anzahl der angemeldeten Pfarrgemeinden mit der Gesamtzahl der in diesen Pfarrgemeinden lebenden Katholiken lt. Diözesan-Verzeichnis
  2. die Anzahl der angemeldeten kirchlichen Angestellten
  
- (4) Die Meldung gem. (3) ist zu unterteilen nach
  1. laufendes Versicherungsjahr:

Versichert ab 01.01. des laufenden Versicherungsjahres bis 30.09. des folgenden Jahres (voller Jahresbeitrag)
  2. abgelaufenes Versicherungsjahr, sofern in der Vorjahresmeldung nicht enthalten:
    - a) versichert zum vollen Jahresbeitrag  
(Anmeldung zwischen 01.10. und 31.12.)
    - b) versichert zu 3/4 des Jahresbeitrages  
(Anmeldung zwischen 01.01. und 31.03.)
    - c) versichert zu 1/2 des Jahresbeitrages  
(Anmeldung zwischen 01.04. und 30.09.)